LBU - Büro für Landschaftsplanung,
Boden- und Umweltforschung GmbH

Eisenbahnstraße 3
06132 Halle (Saale)
Telefon 0345-6889430
Telefax 0345-6889431
info@lbu-planung.de

Umweltbericht

für den Bebauungsplan Nr. 42 „Anbindung B 176 Roßbach“

Stadt Weißenfels

Umweltbericht

für den Bebauungsplan Nr. 42 „Anbindung B 176 Roßbach“

Stadt Weißenfels

Aufsteller des Bebauungsplans:	Stadt Weißenfels Markt 1 06667 Weißenfels Telefon: 03443 3700 Telefax: 03443 370212
Auftraggeber:	Stork Plan & Control GmbH Ludwigstraße 28 06110 Halle (Saale) Telefon: (0345) 96 39 07 10 Telefax: (0345) 96 39 07 70
Auftragnehmer:	LBU - Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung GmbH Eisenbahnstraße 3 06132 Halle Telefon: (0345) 688 94 30 Telefax: (0345) 688 94 31 e-mail: info@lbu-planung.de
Projektleitung:	Dr. rer. nat. Martin Seils
Bearbeiter:	M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung Manja Machus Dr. rer. nat. Martin Seils
Datum:	27.06.2023

.....
Dr. M. Seils

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Planes, mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 5
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange 5
1.2.1 Rechtliche Grundlagen 5
1.2.2 Inhalt und Umfang der Umweltprüfung 6
1.2.3 Fachplanungen 6
2. Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen 6
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 6
2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum 6
2.1.2 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 7
2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Arten und Lebensräume nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete) 7
2.1.2.2 Fläche 9
2.1.2.3 Boden 9
2.1.2.4 Wasser 9
2.1.2.5 Luft, Klima 9
2.1.2.6 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung) 10
2.1.2.7 Bevölkerung und menschliche Gesundheit 10
2.1.2.8 Sachgüter, kulturelles Erbe 10
2.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und bezüglich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete 11
2.1.2.10 Zusammenfassende Bewertung 11
2.1.2.11 Status-quo-Prognose (Nullvariante) 12
2.2 Wirkungsprognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
2.2.1 Beschreibung der infolge der Durchführung zu erwartenden Wirkfaktoren 13
2.2.2 Wirkungsprognose auf die Umwelt 13
2.2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Arten und Lebensräume nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete) 13
2.2.2.2 Fläche 14
2.2.2.3 Boden 14
2.2.2.4 Wasser 14
2.2.2.5 Luft, Klima 14
2.2.2.6 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung) 14
2.2.2.7 Bevölkerung und menschliche Gesundheit 14
2.2.2.8 Sachgüter, kulturelles Erbe 15
2.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und bezüglich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete 15
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase 15
2.3.1 Maßnahmenkonzept zur Eingriffsregelung 15
2.3.1.1 Anforderungen und Maßnahmen einschließlich Festsetzungen und Pflanzlisten 15
2.3.1.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Biotopwertmodell Sachsen-Anhalt 17

2.3.2 Sonstige Maßnahmen 19
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 19
2.5 Berücksichtigung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes und deren Wechselwirkungen 19
3. Zusätzliche Angaben 20
3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 20
3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Methodik) 20
3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten 20
3.1.3 Wesentliche Quellen und Gutachten 20
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 20
3.2.1 Absicherung der Maßnahmen 20
3.2.2 Monitoringkonzept 20
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 21
3.4 Quellen und Gutachten 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes 8
Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter 11
Tabelle 3: Empfehlung zur Pflanzenverwendung 16
Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung 17
Tabelle 5: Bilanzierung der anrechenbaren Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 17
Tabelle 6: Bilanzierung der externen Maßnahmen 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der externen Maßnahmenfläche bei Weißenschirmbach 18

Kartenverzeichnis

Titel	Maßstab
Bestandsplan	1 : 1.200
Maßnahmenplan Blatt 1	1 : 1.200
Maßnahmenplan Blatt 2	1 : 1.200

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Planes, mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Südlich von Roßbach soll im Bereich der ehemaligen Brikettfabrik und späteren Ketten- und Nagelwerke im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet MEG Roßbach GmbH“ der Stadt Braunsbedra ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Auf dem Gelände ist bisher bereits ein bedeutendes Unternehmen, die „MEG Roßbach GmbH“ ansässig. Der Standort soll zur wirtschaftlichen und sozialen Stärkung der Region beitragen. Zur infrastrukturellen Anbindung ist eine Erschließungsstraße von dem Betriebsgelände bis zur B 176 geplant. Allerdings verläuft die Gemarkungsgrenze der Städte Braunsbedra – Weißenfels quer über die geplante Erschließungsstraße, sodass für den Teil auf Seiten der Stadt Weißenfels ein gesonderter Bebauungsplan nötig wird. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und beinhaltet den westlichen Abschnitt der Erschließungsstraße und deren Anbindung an die B 176. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.
Im Planverfahren sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehenden Wirkungen im Rahmen eines Umweltberichts zu erfassen und zu bewerten.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen der Umweltprüfung bilden die §§ 1, 1a und 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Anforderungen, und eine dem Allgemeinwohl dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Darüber hinaus dienen sie der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, der Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes.
Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Grundsätze der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten (Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen).
Im Zuge des Abwägungsprozesses nach § 1 Abs. 7 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei sind auch Bestandsaufnahmen und Bewertungen aus vorliegenden Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g zu berücksichtigen. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 des BauGB verankert. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Abwägungsprozess einzubinden.

1.2.2 Inhalt und Umfang der Umweltprüfung

Die inhaltliche Gliederung der Umweltprüfung orientiert sich weitestgehend an der Vorlage der Stadt Halle (Saale) bzw. dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet MEG Roßbach GmbH“. Neben der Abschätzung von Auswirkungen auf die Schutzgüter werden die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung sowie grünordnerische Belange in die Umweltprüfung integriert. Dazu erfolgt eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen im Gebiet. Des Weiteren sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

1.2.3 Fachplanungen

Der **Landesentwicklungsplan** Sachsen-Anhalt (MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2010) weist für den Bereich des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung aus. Zudem grenzt unweit des Plangebietes im Osten ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH) an.
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Regionalen Entwicklungsplanes** (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HALLE 2010) für die Entwicklungsregion Halle und wird als Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems („Geiseltal“) ausgewiesen. Der Wirtschaftsweg zwischen dem Betriebsgelände der MEG Roßbach GmbH und der B 176 ist im REP als ein bedeutender Rad- und Wanderweg gekennzeichnet (Dolmenradweg, Ökumenischer Pilgerweg).
Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Altkreis Weißenfels (1995) beinhaltet keine speziellen Entwicklungsziele für den betrachteten Raum.
Der **Landschaftsplan** (LP) der Stadt Weißenfels (2016) sieht für das Plangebiet wegbegleitende Gehölzstrukturen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor.
Im aktuellen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Weißenfels (2013) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für Landwirtschaft mit gleichzeitiger Nutzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Wirtschaftsweg ist im FNP enthalten und als Dolmenradweg gekennzeichnet.

2. Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird die Bestandssituation der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes schutzgutbezogen dargestellt. Dies schließt auch die Darstellung der Umweltmerkmale mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber der Planung mit ein, für die voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend werden die Veränderungen des Umweltzustandes bei Plandurchführung und Nichtdurchführung prognostiziert und gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt nördlich von Pettstädt und grenzt an die B 176. Im Vorhabensbereich befindet sich ein Wirtschaftsweg, der von Grünland und Ackerflächen umgeben wird.

Das Plangebiet ist gemäß der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt Teil der Landschaftseinheit „Querfurter Platte“ (LE 3.5).

2.1.2 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Arten und Lebensräume nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete)

Bestand

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) beschreibt die Vegetation, wie sie sich nach Beendigung menschlicher Eingriffe in die Landschaft unter den aktuellen Standortverhältnissen einschließlich des Grades der anthropogenen Überformung entwickeln würde (nach TÜXEN 1956). Die pnV des Plangebietes ist charakterisiert durch Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder (LAU 2000).

Aktuelle Vegetation/ Biotop- und Nutzungstypenkartierung

Zur ökologischen Bewertung des aktuellen Vegetationsbestandes erfolgte im Jahr 2020 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung.
Im Plangebiet befindet sich ein Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr, der durch Schotter eine Teilversiegelung aufweist und lediglich im Anbindungsbereich an die B 176 auf ca. 25 m asphaltiert ist. Der Weg wird teilweise von einem Saum aus krautigen Arten wie z. B. Wilde Rauke *(Diplotaxis tenuifolia),* Gemeine Wegwarte *(Cichorium intybus),* Gewöhnliches Hirtentäschel *(Capsella bursa-pastoris)* und Wilde Möhre *(Daucus carota)* begrenzt. Daran schließen sich Grünländer in mesophiler Ausprägung sowie Ackerflächen an. Ein angedeuteter Böschungsbereich aus Hochstauden grenzt den Geltungsbereich des Bebauungsplans von der sich anschließenden Bundesstraße ab.

Faunistisches Artenspektrum

Im Rahmen faunistischer Sonderuntersuchungen am Gewerbestandort der MEG Roßbach GmbH wurden die geplante Erschließungsstraße und der Anbindungsbereich an die B 176 mit erfasst (LBU 2020). Bestandserhebungen erfolgten für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und den Feldhamster.
Aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundesstraße und fehlender Nist- bzw. Versteckmöglichkeiten gelangen im Plangebiet keine konkreten Artnachweise. Lediglich für Brutvögel und Fledermäuse übernimmt der Raum eine gewisse Funktion als Nahrungshabitat.

Biotopverbund

Das Plangebiet übernimmt gemäß des ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt (MLU 2001) sowie Landschaftsplans der Stadt Weißenfels (2016) keine relevante Funktion im Biotopverbundsystem.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

In westlicher Richtung befindet sich in ca. 3,7 km Entfernung das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 4737-302 „Kuhberg bei Gröst“. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet DE 4737-401 „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ liegt ca. 5 km entfernt in nordöstlicher Richtung. Aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes zu den Schutzgebieten sind keine Wirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Sonstige Schutzgebiete

Weder innerhalb des Plangebietes noch direkt angrenzend befinden sich ausgewiesene Schutzgebiete nach BNatSchG bzw. NatSchG LSA.

Bewertung

Biotop- und Nutzungstypen

Tabelle 1: Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes

Biotop- und Nutzungstypen		**Biotop-wert**
Grünland		
Mesophiles Grünland		
GMA	Mesophiles Grünland	18
GMF	Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)	16
Ackerbaulich-, erwerbsgärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope		
Intensiv genutzter Acker		
AI.	Intensiv genutzter Acker	5
Ruderalfluren		
Ruderalflur		
URB	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10
Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche		
Weg		
VWA	Unbefestigter Weg	6
VWB	Befestigter Weg	3
VWC	Ausgebauter Weg	0

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen ist dem *Bestandsplan* zu entnehmen.

Faunistisches Artenspektrum

Aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen sind im Gebiet keine planungsrelevanten Arten vorhanden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

- nicht relevant -

Sonstige Schutzgebiete

- nicht relevant -

2.1.2.2 Fläche

Bestand

Ein Teil des ca. 0.7 ha großen Plangebietes ist infolge des Wirtschaftsweges zu ca. 29 % teilversiegelt. Alle weiteren Flächen werden durch Grünländer, Staudenfluren und Ackerflächen beansprucht.

Bewertung

Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche ergeben sich in einem geringen Maße durch die bestehenden Flächenteilversiegelungen des Wirtschaftsweges, die etwa 1/3 des Plangebietes betreffen.

2.1.2.3 Boden

Bestand

Die Böden nördlich von Pettstädt sind der Bodenlandschaft der Löss-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden zuzuordnen, die in Abtragslagen von Rendzinen abgelöst werden (BÜK 200, LAGB 2010). So zählt auch der Boden innerhalb des Plangebietes zum Bodentyp der Pararendzina. Im Untergrund befindet sich carbonathaltiger, gekippter Schluff (Kipp-Löss) im Übergang zu carbonathaltigem, gekippten Lehm (VBK 50, LAGB 2009).

Bewertung

Aufgrund der bergbaulichen Nutzung in dem Raum Pettstädt liegen gestörte Bodenverhältnisse vor. Die natürliche Austauschkapazität sowie das Pufferungs- und Bindevermögen ist demnach beeinträchtigt.

2.1.2.4 Wasser

Bestand

Bedingt durch die Lage in einer ehemaligen Bergbauregion gehört das Plangebiet zur Grundwasserlandschaft „Geiseltal-Amsdorfer Bergbaulandschaft“. Infolge des Braunkohleabbaus im Tiefbauverfahren sind die ursprünglichen Grundwasserleiter zerstört. In den Kippbereichen südlich Roßbach befindet sich der anthropogene Grundwasserleiter der Kippen/ Halden (LHW 2001). Im Bereich des Plangebietes existieren große Grundwasserflurabstände zwischen 15 und 20 m unter Geländeoberkante (GOK), die aus der intensiven Abbautätigkeit des ehemaligen Tagebaus und der noch aktiven Kaolingrube in 1,5 km Entfernung resultieren können (HPC AG 2019).
Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld sind Stand- oder Fließgewässer vorhanden. Das Gebiet befindet sich zudem außerhalb von Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzzonen.

Bewertung

Infolge der anthropogenen Umschichtung durch den Tagebau besteht für den Grundwasserleiter eine hohe Kontaminationsdisposition und eine überwiegend geringe Neubildungsrate (HPC AG 2019).
Anfallendes Niederschlagswasser versickert vor Ort oder wird entlang der Geländeneigung abgeleitet.

2.1.2.5 Luft, Klima

Bestand

Großklimatisch ist das Plangebiet dem Mitteldeutschen Trockengebiet zuzuordnen (REIMANN & SEIFERT 2001). Regional gesehen liegt das Plangebiet im westlichen Randbereich der Leipziger Tieflandsbucht,

die sich durch ein niederschlagsarmes Binnenlandklima kennzeichnet. Die Temperaturen liegen im Jahresmittel bei 8,5°C und die Jahressumme der Niederschläge unter 480-540 mm.
Das Lokalklima eines Gebietes wird von den klimatisch wirksamen Strukturen der Landschaft bestimmt. Die weiträumigen Freiflächen im Geltungsbereich und daran angrenzend stellen ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Aufgrund der leichten Neigung des Reliefs ist eine Verdriftung kalter Luftmassen in die nächstgelegenen Siedlungslagen gegeben.
Bezüglich der Lufthygiene finden innerhalb des Plangebietes derzeit keine erheblichen Schadstoffemissionen statt. Vorbelastungen ergeben sich dennoch durch den PKW- und LKW-Verkehr der angrenzenden Bundesstraße und die Befahrung des Wirtschaftsweges. Landschaftliche Strukturen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich einer Filterwirkung von Luftverunreinigungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Das Plangebiet übernimmt anteilig eine bioklimatische Ausgleichsfunktion in Form eines Kaltluft-entstehungsgebietes mit der Möglichkeit der Verdriftung kalter Luftmassen.

2.1.2.6 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in einer Landschaft mit leicht bewegtem Relief. Das Landschaftsbild wird hauptsächlich von Wiesen und Ackerflächen mit den zugehörigen Feldwegen bzw. der angrenzenden B 176 geprägt. Insgesamt besitzt der Raum einen offenen Landschaftscharakter.
Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße ist das Plangebiet in seiner Erholungswirkung von untergeordneter Bedeutung. Allerdings führen der Dolmenradweg und der Jakobsweg durch das Gebiet, sodass Erholungssuchende zumindest den Geltungsbereich des Bebauungsplans queren.

Bewertung

Die Landschaftsbildqualität des Gebietes ist als gering einzustufen. Somit eignet es sich nur bedingt zu Erholungszwecken.

2.1.2.7 Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Bestand

Innerhalb des Plangebietes ist eine gewisse Lärmwirkung durch den Verkehr der angrenzenden Bundesstraße bzw. die gelegentliche Befahrung des Wirtschaftsweges durch landwirtschaftliche Maschinen gegeben. Schutzwürde Nutzungen im Sinne von bebauten Bereichen sind im Plangebiet und in der direkten Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund der fehlenden Bebauung spielen Lärmimmissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit innerhalb des Plangebietes keine Rolle.

2.1.2.8 Sachgüter, kulturelles Erbe

Bestand

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter oder sonstige schützenswerte Sachgüter bekannt.

Bewertung

- nicht relevant -

2.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und bezüglich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Zwischen den einzelnen Schutzgütern im Plangebiet bestehen Wechselwirkungen, die sich z. B. aufgrund der örtlichen Standortbedingungen bezüglich Wasserhaushalt und Bodenbeschaffenheit in der Ausprägung der Vegetation widerspiegeln. Die Zusammensetzung der Biotoptypen nimmt wiederum Einfluss auf das vorkommende faunistische Arteninventar sowie auf das Landschaftsbild bzw. die Erholungsfunktion. Insgesamt bestehen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung keine Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung, auch nicht in Bezug auf Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten.

2.1.2.10 Zusammenfassende Bewertung

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Bewertung	Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
Pflanzen/ Biotope/ Biotopverbund	wenig Vielfalt an Biotopen vorhanden; keine Funktion im Biotopverbundsystem ➢ **geringe Bedeutung**	gering
Tiere	ungeeignete Habitatbedingungen ➢ **geringe Bedeutung**	gering
Fläche	Versiegelungsgrad 29 % (Teilversiegelungen) ➢ **geringe Bedeutung**	mittel
Boden	kein hochwertiger Boden, Untergrund anthropogen beeinflusst (Kippstandorte) ➢ **geringe Bedeutung**	gering
Wasser	keine Oberflächengewässer, keine Überschwemmungs- und Trinkwasserschutz-gebiete; gestörte Grundwasserleiter, hoher Grundwasserflurabstand ➢ **sehr geringe Bedeutung**	sehr gering
Luft, Klima	lufthygienische Vorbelastung durch Verkehr; bioklimatische Funktionen als Kaltluftentstehungs-gebiet mit Möglichkeit der Verdriftung ➢ **mittlere Bedeutung**	gering
Landschaftsbild, Erholung	geringe Landschaftsqualität; eingeschränkte Erholungsfunktion ➢ **geringe Bedeutung**	gering
Mensch	keine Bebauung in direkter Nähe ➢ **geringe Bedeutung**	gering

Schutzgut	Bewertung	Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
Kultur-, Sachgüter	keine Kultur- oder Sachgüter bekannt ➢ **sehr geringe Bedeutung**	sehr gering
Wechselwirkungen	keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden ➢ **geringe Bedeutung**	gering
Gesamtbewertung	**gering**	**gering**

2.1.2.11 Status-quo-Prognose (Nullvariante)

Bei Nichtaufstellung der Bebauungsplans und der damit verbundenen baulichen Veränderungen würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer bisherigen Aufteilung bestehen bleiben und der Verlauf des Feldweges beibehalten werden. Allerdings wäre der betreffende Abschnitt des Wirtschaftsweges ohne einen Ausbau nicht als Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet der MEG Roßbach GmbH geeignet.

2.2 Wirkungsprognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung der infolge der Durchführung zu erwartenden Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind innerhalb des Geltungsbereichs ähnliche Nutzungen zu erwarten wie bisher. Dennoch ergeben sich Veränderungen auf bisher unversiegelten Bereichen durch den Ausbau des Weges mit der abschnittsweisen Umverlegung über bestehendes Grünland.
Planungsrelevante Wirkungen entstehen im Hinblick auf baubedingte Wirkfaktoren (Baulärm, optische Störreize), anlagebedingte Veränderungen des Wegeverlaufes und seiner Beschaffenheit sowie betriebsbedingte Störwirkungen durch den Lieferverkehr für die MEG Roßbach GmbH.
Durch die planungsrelevanten Wirkfaktoren sind in unterschiedlichem Ausmaß Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu erwarten. Im Anschluss erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der verschiedenen Auswirkungen des Bebauungsplanes.

2.2.2 Wirkungsprognose auf die Umwelt

2.2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Arten und Lebensräume nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete)

Biotope

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Wirtschaftsweg ist die Eignung des Lebensraumes für Flora und Fauna nur beschränkt gegeben. Dennoch ist die Umsetzung des Bebauungsplans mit der Totalversiegelung bisher geschotterter Wege und dem Verlust von Grünland, Ackerfläche und Hochstaudenfluren verbunden. Diese Beeinträchtigungen der Biotope sind durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren *(siehe Kap. 2.3.1.1)*.

Faunistische Arten

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für national und europarechtlich streng geschützte Arten besteht. Somit wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich, die ggf. entsprechende Regelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorsieht.
Die faunistische Bestandserfassungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans haben gezeigt, dass keine planungsrelevanten Artvorkommen im Gebiet vorhanden sind. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen wie Gebüsche oder Bäume als Nist- und Ruhestätte bzw. Versteckmöglichkeit. Selbst für bodenbrütende Vogelarten (z. B. Feldlerche) bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen aufgrund der Nähe zur Bundesstraße. Somit werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgebiete

Da sich das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten und ca. 4 km abseits des nächstgelegenen FFH-Gebietes befindet, sind keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

2.2.2.2 Fläche

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sollen dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Innerhalb des Plangebietes sind infolge des Wirtschaftsweges ca. 29 % der Fläche zumindest teilversiegelt. Durch den Bau der Erschließungsstraße steigt die Versiegelung innerhalb des kleinräumigen Plangebietes auf 53 %. Allerdings steht dem Bau der Erschließungsstraße der Teilrückbau des Bestandsweges entgegen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche für das Gebiet zu erwarten sind.

2.2.2.3 Boden

Der Bebauungsplan ermöglicht den Ausbau und die Umverlegung des Wirtschaftsweges. Damit verbunden sind Eingriffe in den Oberboden im Zuge des Baugeschehens. Innerhalb des Plangebietes stehen jedoch aufgrund der bergbaulichen Abbautätigkeit bereits anthropogen beeinflusste und z.T. überformte Böden an. Somit sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen Eingriffe in den Boden zu erwarten.

2.2.2.4 Wasser

Mit dem Ausbau des Weges zu einer Erschließungsstraße ist keine grundwassergefährdende Nutzung verbunden. Die zunehmende Flächenversiegelung im Plangebiet reduziert zwar die örtliche Grundwasserneubildungsrate, ist allerdings als minimal einzuschätzen, zumal durch die angrenzende Abbautätigkeit der ehemaligen Tagebau ein großer Grundwasserflurabstand, gestörte Verhältnisse der Grundwasserleiter und eine bereits niedrige Grundwasserneubildungsrate bestehen. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind somit als nachrangig anzusehen. Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, entfällt diesbezüglich eine Betrachtung.

2.2.2.5 Luft, Klima

Durch die Erschließungsstraße für den Gewerbestandort der MEG Roßbach GmbH und des damit verbundenen verstärkten Verkehrsaufkommens erhöhen sich die betrieblichen Emissionen geringfügig, wodurch jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation zu erwarten ist. Dem negativen Effekt der Luftverunreinigung ist mit Hilfe von grünordnerischen Maßnahmen entgegenzuwirken.

2.2.2.6 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Trotz der baulichen Veränderungen des Weges bleibt das örtliche Landschaftsbild erhalten. Die Anlage von wegebegleitenden Gehölzstreifen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme führt sogar zur Aufwertung der landschaftlichen Strukturen im Gebiet. Die Erholungsmöglichkeit im Gebiet bleibt eingeschränkt, da der landschaftlichen Aufwertung ein erhöhter Lieferverkehr mit LKW entgegensteht.

2.2.2.7 Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch wird die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit betrachtet, die sich durch das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungsfunktion bewerten lässt.
Es befinden sich keine Gebäude im Plangebiet, sodass die Wohnfunktion ohne Bedeutung ist. Auch für die Wohnumfeldfunktion im Sinne einer wohnungsnahen Feierabendnutzung der Einwohner von Roßbach und Pettstädt ist das Plangebiet von nachrangiger Bedeutung. Gründe dafür liegen in der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung bzw. der unmittelbar an das Plangebiet grenzenden B 176.

Generell eignet es sich nur bedingt zur freizeitlichen Nutzung und wird durch das erhöhte Verkehrsaufkommen im Zuge des Baues der Erschließungsstraße zusätzlich in seiner Erholungsfunktion gemindert. Insgesamt entstehen mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

2.2.2.8 Sachgüter, kulturelles Erbe

- nicht relevant -

2.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und bezüglich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich lediglich für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen hinsichtlich des Verlustes an Biotopen. Die Beeinträchtigungen wirken sich jedoch nicht auf alle weiteren Schutzgüter aus, sodass keine Änderung des Wirkungsgefüges zu erwarten ist. Da im Bereich des Bebauungsplanes und dessen weiterem Umfeld keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden sind, können erhebliche negative Auswirkungen durch das Planvorhaben auf diese Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 18 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Flächennutzung entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten und Aussagen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu treffen.
Im Zuge der geplanten Flächenumgestaltung sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere durch die Versiegelung von Grünlandstandorten zu erwarten. Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe können zum Teil durch Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz innerhalb des Bebauungsplanes kompensiert werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird auf einer externen Maßnahmenfläche umgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen werden im Planteil B unter Punkt 5.1 der Begründung erläutert. Das Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verminderung wird nachfolgend konkret beschrieben.

2.3.1 Maßnahmenkonzept zur Eingriffsregelung

2.3.1.1 Anforderungen und Maßnahmen einschließlich Festsetzungen und Pflanzlisten

Aus den im BNatSchG verankerten Naturschutz- und Landschaftspflegegrundsätzen leiten sich für den Bebauungsplan Maßnahmen ab, die folgende Aspekte beinhalten:

- Rückbau von teilversiegelten Flächen
- Erhöhung der Strukturvielfalt im Gebiet
- Stärkung des örtlichen Landschaftsbildes

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden mit der vorliegenden Planunterlage konkrete Festsetzungen getroffen, die den Eingriff in Natur und Landschaft minimieren sowie den naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. Ersatz der geplanten Bebauung absichern. So wurden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt.
Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft lauten wie folgt:

5.1. (1) Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

a) bestehende Wegeabschnitte, die durch die Erschließungsstraße ihre Funktion verlieren, zurückzubauen und in mesophiles Grünland umzuwandeln.

b) entlang der Erschließungsstraße eine einseitige Baumreihe mittels Hochstämmen aus gebietseigenen und standortgerechten Arten (siehe Pflanzliste) zu pflanzen.

5.1. (2) Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nahe der Ortschaft Pettstädt auf dem Flurstück 22/6, Flur 7, Gemarkung Storkau eine Obstbaumreihe durch die Pflanzung von Kirschbäumen anzulegen (siehe Pflanzliste).

5.1. (3) Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind zudem innerhalb des Naturschutzgebietes „Stachelroder Tal und Lohtal“ auf den Flurstücken 54 und 61, Flur 1, Gemarkung Weißenschirmbach ehemalige Kleingärten mit ober- und unterirdisch vorhandenen baulichen Anlagen zu beräumen und zu renaturieren. Zudem sind nicht heimische Ziergehölze innerhalb der Flurstücke zu beseitigen.

Pflanzliste

Für die oben festgesetzten Maßnahmen werden nachfolgend Empfehlungen zur Pflanzenverwendung gegeben. Die Pflanzliste beinhaltet lediglich eine Auswahl von Gehölzen und kann ggf. noch um weitere gebietseigene und standortgerechte Arten ergänzt werden. Sämtliche Gehölze müssen hinsichtlich ihrer Herkunft den gesetzlichen Vorgaben des § 40 BNatSchG entsprechen.

Tabelle 3: Empfehlung zur Pflanzenverwendung

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Mindest-Pflanzqualität
Feld-Ahorn	*Acer campestre*	H, 3xv, mB, 12-14
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	H, 3xv, mB, 12-14
Hainbuche	*Carpinus betulus*	H, 3xv, mB, 12-14
Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*	H, 3xv, mB, 12-14
Wild-Apfel	*Malus sylvestris*	H, 3xv, mB, 12-14
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*	H, 3xv, mB, 12-14
Wild-Birne	*Pyrus pyraster*	H, 3xv, mB, 12-14
Trauben-Eiche	*Quercus petrea*	H, 3xv, mB, 12-14
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	H, 3xv, mB, 12-14
Winter-Linde	*Tilia cordata*	H, 3xv, mB, 12-14
Flatter-Ulme	*Ulmus laevis*	H, 3xv, mB, 12-14

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Mindest-Pflanzqualität
Feld-Ulme	*Ulmus minor*	H, 3xv, mB, 12-14

2.3.1.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Biotopwertmodell Sachsen-Anhalt

Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Biotopwertmodell Sachsen-Anhalt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 2004, letzte Änderung 2009) und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Betrachtet wird lediglich die geplante Erschließungsstraße, innerhalb der Eingriffe in Natur und Landschaft geplant sind. Dabei werden nur Biotope berücksichtigt, die einen Biotopwert > 0 aufweisen, d.h. die ökologische Funktionen übernehmen. Dabei wird der ökologische Zustand im Jahr 2020 als Bestand gewertet.

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung

Biotop- und Nutzungstypen	bau- u. anlagebedingte Eingriffe	Biotopwert	Flächenwert
GMA	95 m²	18	1.710
GMF	1.525 m²	16	24.400
AI.	208 m²	7	1.456
URB	677 m²	10	6.770
VWA	26 m²	10	260
VWB	1.236 m²	3	3.708
Summe			**38.304**

Durch den Bau der Erschließungsstraße erfolgen Eingriffe in Biotope mit einem Umfang von insgesamt **38.304** Wertpunkten.

Ein Teil des Kompensationsbedarfs kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes durch den Rückbau und die Begrünung nicht mehr benötigter Wegeabschnitte sowie durch die Pflanzung einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße umgesetzt werden.

Tabelle 5: Bilanzierung der anrechenbaren Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Flächengröße der Kompensationsmaßnahme	Geplanter Biotoptyp (Planwert)	Vorwert	Biotopflächen-Planwert
Ausgleich-/ Ersatzmaßnahmen			
5.1. (1) a)			
847 m²	GMA (16)	3 (VWB)	11.011
54 m²	GMA (16)	6 (VWA)	702
5.1. (1) b)			
750 m²	HRB (9)	0 (VWC)	6.750
Gesamtwert:			**18.463**

Im Zuge der Aufwertung vorhandener Biotope werden insgesamt **18.463** Biotopwertpunkte erzielt. Demzufolge sind noch **19.841** Wertpunkte auf externen Kompensationsflächen auszugleichen.

Eine externe Kompensationsfläche befindet sich unweit des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nahe der Ortschaft Pettstädt auf dem Flurstück 22/6, Flur 7, Gemarkung Storkau. Wegebegleitend sind hier die Überreste einer Gehölzbepflanzung erhalten. Die Maßnahme sieht eine Lückenbepflanzung ca. alle 10 m mit Kirschbäumen vor (*siehe Pflanzliste*). Dadurch wird das örtliche Landschaftsbild aufgewertet, welches auch vom Durchfahrtsverkehr der B 187 wahrgenommen werden kann. Durch die Umsetzung der Maßnahme werden **2.520 Wertpunkte** erreicht.

Tabelle 6: Bilanzierung der externen Maßnahmen

Flächengröße der Kompensationsmaßnahme	**Geplanter Biotoptyp (Planwert)**	**Vorwert**	**Biotopflächen-Planwert**
Ausgleich-/ Ersatzmaßnahmen			
5.1. (2)			
360 m²	HRA (14)	7 (GSB)	2.520
Gesamtwert:			**2.520**

Die Kompensation der verbleibenden **17.321** Wertpunkte erfolgt ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch eine Maßnahme, die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Saalekreis vorgeschlagen und bereits seitens der Stadt Weißenfels akzeptiert wurde. Die Begründung der Maßnahme erfolgt aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten des Biotopwertmodells verbal-argumentativ.
Die Maßnahme sieht innerhalb des Naturschutzgebietes „Stachelroder Tal und Lohtal“ auf den Flurstücken 54 und 61, Flur 1, Gemarkung Weißenschirmbach die Beräumung und Renaturierung ehemaliger Kleingärten auf einer Gesamtfläche von ca. 1.300 m² vor *(siehe Abb. 1)*. Auf den Flurstücken sind derzeit kleine Gartenlauben, Schuppen und weitere bauliche Anlagen, zum Teil auch unterirdisch, vorhanden. Im Zuge der Maßnahme sollen diese entfernt und zudem nicht heimische Ziergehölze beseitigt werden. Die Beräumung und Renaturierung der Flurstücke wirkt sich positiv auf den örtlichen Naturhaushalt aus und dient damit der Aufwertung und Stärkung des Naturschutzgebietes „Stachelroder Tal und Lohtal“ und seiner Schutzziele.

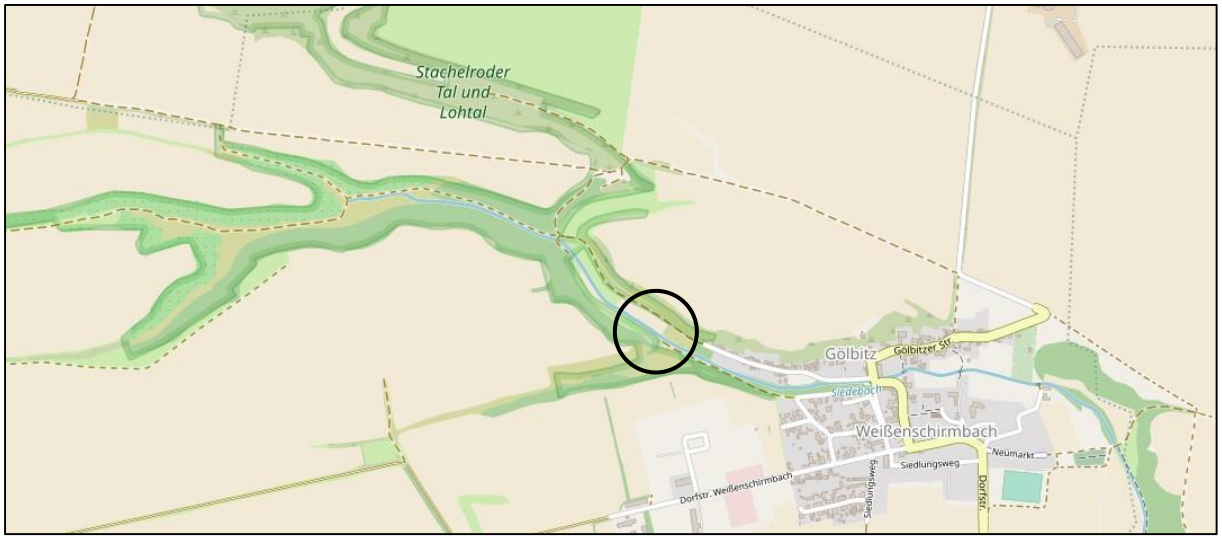

(Bildquelle: „Geodaten © OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA“)

Abbildung 1: Lage der externen Maßnahmenfläche bei Weißenschirmbach

2.3.2 Sonstige Maßnahmen

Aus Sicht des Umweltschutzes sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gesamtstädtische Alternativen

Der Bebauungsplan steht in enger Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet MEG Roßbach GmbH“. Nur mit der Aufstellung beider Bebauungspläne ist die Erschließung des Produktionsstandortes mittels Lieferverkehr von Seiten der B 176 gesichert und führt zur verkehrlichen Entlastung des Ortskerns von Roßbach.

Planinhalte

Hinsichtlich der Planinhalte bestehen keine grundsätzlichen Alternativen. Der Verlauf der Verkehrsfläche ist sinnvoll gewählt, da er mit dem geringsten Flächenverbrauch verbunden ist und die Straße rechtwinklig an die B 176 anbindet.

2.5 Berücksichtigung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes und deren Wechselwirkungen

Der Bebauungsplan lässt mit seinen baulichen Festsetzungen (Erschließungsstraße) keine Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Methodik)

Zur Beurteilung des Planvorhabens aus Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfasst und bewertet. Dabei standen die landschaftsplanerischen Fachpläne als Bewertungsgrundlage zur Verfügung. Zur weiteren Beurteilung der Schutzgüter wurde vorhandenes Kartenmaterial (z.B. Flächennutzungsplan, Boden- und Klimakarten) ausgewertet. Weiterhin erfolgte für das Plangebiet eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung. Im Rahmen faunistischer Erfassungen am Gewerbestandort der MEG Roßbach GmbH wurde das Plangebiet mit erfasst. Bestandserhebungen erfolgten für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und den Feldhamster.
Die Bewertung der Schutzgüter in Bestand und Planungsprognose erfolgte verbal-argumentativ. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen. Außerdem erfolgte im Rahmen des Umweltberichts eine Prüfung hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die aus der Eingriffsreglung und dem Artenschutz resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich und Ersatz wurden in den Bebauungsplan integriert.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten traten nicht auf.

3.1.3 Wesentliche Quellen und Gutachten

- Regionaler Entwicklungsplan für die Entwicklungsregion Halle (2010)
- Landschaftsplan der Stadt Weißenfels (2016)
- Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels (2013)
- Faunistische Sonderuntersuchungen zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet MEG Roßbach GmbH“ (LBU 2020)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

3.2.1 Absicherung der Maßnahmen

Die Umsetzung der entwickelten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat spätestens im Zuge der Umsetzung der konkreten Bauvorhaben zu erfolgen. Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens können sich weitergehende Festlegungen ergeben.

3.2.2 Monitoringkonzept

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „...die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“. Der § 4 BauGB sieht „nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes“ eine Unterrichtung der Gemeinden durch die Behörden vor, „sofern nach den ihnen vorliegenden

Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat“. Die Überprüfung von Umweltbelangen betrifft lediglich die Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt nördlich von Pettstädt und grenzt an die B 176. Es umfasst einen Wirtschaftsweg, der von Grünland und Ackerflächen umgeben wird.
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird eine Straßenverkehrsfläche zum Ziel der Erschließung des nahegelegenen Produktionsstandortes der MEG Roßbach GmbH festgesetzt. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme von Grünland ergeben. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das Festsetzungen von Pflanzgeboten sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält. Die artenschutzrechtliche Beurteilung, d.h. die überschlägige Prüfung auf das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, kam zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen.
Mit Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes.

3.4 Quellen und Gutachten

Literaturquellen

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artiekl 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726) geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artiekl 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI. I S. 4458) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S.1362) geändert worden ist.

DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 21. Oktober 1991, letzte Änderung § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769, 801)

GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (1997): Bodenübersichtskarte BÜK200, Region Halle.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67, 2015.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-84.

HPC AG (2019): Hydrologisches Fachgutachten zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Anlagenrückkühlung für die RKV GmbH, Roßbach.

KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRAßER (1998): Praxis der Eingriffsregelung: Schadenersatz an Natur und Landschaft. - Stuttgart.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (LAGB) (2010): Bodenübersichtskarte (BÜK 200).

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (LAGB) (2009): Vorläufige Bodenkarte (VBK 50).

LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2001): Grundwassergütebericht Sachsen-Anhalt 1997-2001.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2000): Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft 1/ 2000, Anhang 7.2

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1.

LBU GmbH (2020): Faunistische Sonderuntersuchungen zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet MEG Roßbach GmbH“.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (1994): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt.- Magdeburg

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen – Anhalts. Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen – Anhalt.

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2010): Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010).

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT (MLU) (2001): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt. Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Weißenfels.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT (2004): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). 2. Änderung 2009.

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatschG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346).

OECO KART GMBH (1995): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Weißenfels, Stand: 1995.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HALLE (2010): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.

REIMANN, G. & J. SEIFERT (2001): Das Einzugsgebiet der Saale vor dem Hintergrund der geplanten Wasserrahmenrichtlinie der EU. – Nova Acta Leopoldina, NF 84, Nr. 319: 11-20.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 97/62/EG v. 27.10.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE).

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.

STADT WEIßENFELS (2013): Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels.

STADT WEIßENFELS (2016): Landschaftsplan der Stadt Weißenfels.

STORCK PLAN & CONTROL GMBH (2019): Begründung zum Bebauungsplan „Anbindung B 176 MEG Roßbach GmbH“.

TÜXEN, R. (1956): die heutige potenzielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. – Angewandte Pflanzensoziologie, Heft 13: S. 5-42.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VON HAAREN, C. (HRSG.) (2004): Landschaftsplanung. Stuttgart. 192-206 S.

Stellungnahmen

[1] Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4 Naturschutz vom 09.09.2019